

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER PAVAG FOLIEN AG, NEBIKON

A) Allgemein

1. Grundsätzlich liegen allen unseren Angeboten, Verkaufsbestätigungen und Lieferungen ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie sind Gegenstand aller vertraglichen Vereinbarungen während einer fortdauernden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer.
2. Abweichende Bedingungen, die uns der Käufer im Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen mitteilt, wird hiermit widersprochen. Diese kommen insbesondere auch bei Bestellscheinen und Gegenbestätigungen zur Anwendung. Damit gelten die nachstehenden Bedingungen zwingend und unabwehlich.

B) Vertragsabschluss

3. Unsere Angebote sind für uns freibleibend. Ein Zwischenverkauf ist uns vorbehalten.
4. Verträge zwischen dem Käufer und uns als Verkäufer kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Das gilt auch für alle Vereinbarungen und Auftragserteilungen an von uns beauftragte Personen und Verkaufsgesellschaften.
5. Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und Streichungen können nur anerkannt werden, wenn noch keine Kosten angefallen sind. Im anderen Falle werden dem Besteller die Kosten in Rechnung gestellt.

C) Lieferfrist

6. Die angegebenen Lieferfristen gelten stets als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt nach völliger Klarstellung des Auftrages und Eingang aller zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen.
7. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen - auch innerhalb eines Lieferverzuges - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten. Dabei ist es gleichgültig, ob sie im eigenen Betrieb oder in fremden Betrieben, von welchen die Herstellung abhängig ist, eingetreten sind. Als unvorhergesehene Hindernisse gelten höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Kriegereignisse, Transportschwierigkeiten, Streiks u. Sperrungen, Maschinenausfälle, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Energiemangel.
8. Wird eine vereinbarte Lieferfrist (abgesehen von den enumerierten Fällen in Ziff. 7) um zeitlich mehr als die Hälfte - höchstens jedoch 4 Wochen - überschritten, so ist der Käufer zur Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Erfolgt auch dann keine Lieferung, so steht dem Käufer ein schriftlicher Vertragsrücktritt zu. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs oder Nichterfüllung sind in jedem Fall ausgeschlossen.

D) Gefahrenübergang, Versand und Fracht

9. Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstation per Bahn oder LKW, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Eilgut und Expresszuschläge sind als Mehrkosten vom Käufer zu tragen. Der Gefahrenübergang der Ware auf den Käufer erfolgt bei Verlassen des Werkes oder Lagers des Verkäufers. Der Verkäufer gilt als Versandbeauftragter des Käufers. Frachtschadenversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers vorgenommen.

E) Zahlungsbedingungen

10. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Barzahlung oder Zahlung mit Scheck innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
11. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung kostenfrei angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Nichteinlösung von Wechseln, Schecks oder bei sonstigem Zahlungsverzug des Käufers werden alle Verbindlichkeiten des Käufers, auch die durch laufende Akzente gedeckten, sofort fällig.
12. Vor Bezahlung alter, bereits fälliger Rechnungen aus früheren Lieferungen wird auf neue Rechnungen kein Skontoabzug gewährt. Zahlungen, die der Käufer leistet, werden zur Tilgung der ältesten berechneten Forderungen verwendet. Bei einem Zahlungsrückstand werden Verzugszinsen in angemessener Höhe fällig.
13. Gegen unsere Zahlungsansprüche können Gegenansprüche nur aufgerechnet werden, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen.
14. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder wird in seinem Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung bekannt, so ist der Verkäufer berechtigt, von laufenden Verträgen zurückzutreten oder Sicherstellung der Zahlung vor Anfertigung oder Auslieferung der Ware zu verlangen.

F) Eigentumsvorbehalt (EU-Raum)

15. Der Verkäufer behält sich an den von ihm gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat.
16. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpflichtung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
17. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware schon jetzt an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
18. Bei einer möglichen Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer sowie einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

19. Über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter an der Vorbehaltsware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der zur Beseitigung dieser Massnahmen erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

20. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es handelt sich dabei, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, nicht um einen Vertragsrücktritt.

21. Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Aussenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung, erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Aussenstände. Danach eingehende abgetretene Aussenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

22. Unser Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Falls der Wert der uns hiernach zur Verfügung stehenden Sicherungen den Gesamtbetrag der noch offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

G) Mängelrügen und Gewährleistung

23. Offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer sofort, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Eintreffen der Ware, versteckte Mängel innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

24. Bei begründeten, ordnungsgemäss gerügten Mängeln hat der Verkäufer - nach seiner Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Geben die Ersatzlieferung oder Nachbesserung wieder Anlass zur berechtigten Mängelrüge, so hat der Käufer Anspruch auf angemessenen Nachlass oder, falls dies nicht für ihn interessant ist, auf Rücktritt vom Vertrag. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiterverarbeitet oder veräussert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräusserung erforderlich war, um einen grösseren Schaden zu vermeiden.

25. Handelsübliche Abweichungen der Qualität, von Massen und Mengen bilden keinen Grund zu Beanstandungen. Geringfügige Abweichungen des Druckes in den Farbtönen, der Druckstellung sowie der Qualität der Druckträger stellen keinen Sachmangel dar und berechtigen den Käufer nicht zu einer Beanstandung, ebenfalls nicht ein Ausschuss bis 3 % bei bedruckter und konfektionierter Ware. Toleranzen bei Polyäthylen von Plusminus 10 % in der Materialstärke sowie 3 % für Beutellängen und -breiten und Schlauchliegebreiten sind handelsüblich und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Auflage sind vom Käufer abzunehmen und werden dementsprechend berechnet.

26. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner leitenden Angestellten.

27. Kennzeichnung und Beschreibung unserer Ware erfolgten in handelsüblicher Weise. Verarbeitungsanleitungen, Ratschläge und Empfehlungen erteilen wir nach bestem Wissen und Gewissen. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck, da die Verschiedenartigkeit der Verarbeitung und die Ansprüche in der Verwendung von uns nicht im einzelnen zu übersehen sind. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Käufers, die sich aus der Verwendung unserer Ware ergeben, sind ebenfalls ausgeschlossen.

H) Urheberrecht

28. Die für den Käufer veranlasste Anfertigung von Entwürfen, Matern, Klischees, Lithographien, Werkzeugen, Tiefdruckzylindern und dergleichen wird dem Käufer in Rechnung gestellt, auch wenn sie nach Erstellung keine Verwendung innerhalb eines Lieferauftrages mehr finden. Sie bleiben, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, unser alleiniges Eigentum, und eine Aushändigung an den Käufer oder Dritte kann nicht verlangt werden.

29. Für eine sich aus der Bestellung des Käufers ergebende Verletzung von Patenten, Mustern, Bezeichnungen und ähnlichen Rechten haftet der Käufer.

30. Korrekturabzüge sind vom Besteller auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben.

31. Wir haften nicht für die vom Besteller übersehenen Fehler. Mündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

32. Die uns vom Käufer übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Druckträger, Drucksachen, Reinzeichnungen, Dias usw., die fremdes Eigentum sind, werden auf Gefahr des Auftraggebers aufbewahrt. Es steht dem Auftraggeber frei, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

I) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

33. Erfüllungsort beider Vertragsteile für Lieferung und Zahlung ist Nebikon in der Schweiz.

34. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Nebikon.

35. Die Vertragsverhältnisse unterliegen dem Schweizer Recht.

36. Sollte eine aus irgendwelchen Gründen eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Verbindlichkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten wir uns die unwirksame Bestimmung gemäss Schweizer Recht anzupassen und auszulegen. V 18/282